

Nationales Redaktionsstatut für die sprachregionalen Medienzentren vom 4. August 2014

1 Publizistische Grundhaltung

1. Die kirchlich-theologische sowie publizistische Grundhaltung und der Grundauftrag der Medienzentren wird im «Rahmenstatut für die kirchliche Medienarbeit der römisch-katholischen Medienarbeit in der Schweiz» beschrieben.
2. Im Rahmen dieses Grundauftrags betreiben die Medienzentren sprachregionale Portale und online-Plattformen und erstellen journalistische sowie verkündigende Inhalte. Zudem dokumentieren sie relevante Dokumente kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Instanzen. Die online-Plattformen bilden die öffentliche kirchliche Debatte ab und sind offen für alle legitimen Positionen. Die eigenen journalistischen Inhalte werden nach journalistischen Kriterien verfasst. Die Medienzentren können in Analysen und Kommentaren auch klar eigene Standpunkte vertreten. Sie sind sich der Kritik- und Kontrollfunktion der Medien bewusst.
3. Die Medienzentren publizieren ihre Inhalte für Radio/Fernsehen, Print, Online, Mobile und Social Media. Die Kanäle werden konsequent vernetzt. Die Medienzentren pflegen die partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere in der Ökumene und in Kooperationen mit dem Service public, aber auch mit Anbietern in privater Trägerschaft. Die Medienzentren pflegen die Meinungsvielfalt im kirchlichen Raum.
4. Die Medienzentren sichern die Qualität ihrer Arbeit durch Faktentreue, gepflegte Sprache, Trennung von Nachricht und Kommentar, Transparenz in der Nachrichtenbeschaffung, Hartnäckigkeit in der Recherche, Ausgewogenheit und faire Behandlung aller betroffenen Personen. Werbung wird kenntlich gemacht und vom redaktionellen Teil getrennt. Sponsoring wird deklariert.

2 Aufsicht, Organisation und publizistische Qualität

Leitung, Aufsicht und Organisation der Medienzentren sowie die Sicherung der publizistischen Qualität sind im Rahmenstatut beschrieben.

3 Die Redaktionen

3.1 Äussere und innere Medienfreiheit

Die Redaktionen der einzelnen Medienzentren sind unabhängig und pflegen die Angebots- und Meinungsvielfalt auf der Basis der Loyalität gegenüber der römisch-katholischen Kirche. Die innere und äussere Medienfreiheit ist gewährleistet.

3.2 Die Direktoren

a) *Hauptaufgaben*

1. Die Direktoren tragen – im Rahmen der im Rahmenstatut definierten publizistischen Grundhaltung – die publizistische und unternehmerische Gesamtverantwortung für ihre jeweiligen Medienzentren. Sie rapportieren ihrem sprachregionalen Träger-Verein und werden durch diesen gewählt.
2. Die Direktoren üben in ihren Medienzentren die Funktionen der Geschäftsführung sowie die Programmleitung im Rahmen der jeweiligen publizistischen Zuständigkeit aus.
3. Die Direktoren sind zur regelmässigen Zusammenarbeit in der Direktorenkonferenz verpflichtet.
4. Die Direktoren tragen die redaktionelle und organisatorische Verantwortung für die gesamte Produktpalette sowie die tagesaktuellen Inhalte, welche über die verschiedenen Kanäle des Medienzentrums verbreitet werden. Sie sind verantwortlich für die Implementierung der Tagesstruktur der Inhaltserstellung und Inhaltsverbreitung. In ihrer Funktion als Programmleiter obliegt Ihnen die Verantwortung für die durch die Medienzentren erstellten Inhalte und für die Auswahl der publizistischen Produkte Dritter, die von den Medienzentren zugänglich gemacht oder verbreitet werden. Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit externen Partnern. Sie vertreten die Medienzentren nach aussen und sorgen für die Einhaltung der Leistungsvereinbarung.
5. In ihrer Funktion als Geschäftsführern obliegt Ihnen die Verantwortung für die strategische Führung des Medienzentrums, das Personalmanagement, das Controlling und Reporting, das Innovationsmanagement sowie die Koordination der nationalen Aufgaben und Projekte mit den Direktoren der anderen Sprachregionen. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung des Budgets. Im Rahmen der Vorgaben des Rahmenstatuts, allfälliger Verträge mit Partner-Institutionen im Medienbereich und des Budgets entscheiden sie nach Konsultation der Verantwortlichen der Trägerschaft unabhängig über Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden.

b) *Informationspflicht*

1. Um die Unabhängigkeit der Medienzentren zu gewährleisten, bedarf die Übernahme kirchlicher und politischer Ämter durch die Direktoren der Bewilligung durch die Träger-Vereine. Diese Bewilligungen werden zeitlich befristet und periodisch überprüft.
2. Die Direktoren sind verpflichtet, Fragen, welche die Stellung, den Ruf oder die Interessen der Medienzentren in erheblicher Weise berühren, insbesondere, wenn zivil- oder strafrechtliche Folgen drohen könnten, den Verantwortlichen ihres Träger-Vereins vorzulegen und die erweiterte Fachgruppe 2 darüber zu informieren.

3.3 Redaktionsleiter und stellvertretende Direktor

1. Der Redaktionsleiter ist verantwortlich für die täglichen und wöchentlichen Abläufe in der Redaktion. Er steuert die Dienstpläne, setzt inhaltliche Schwerpunkte und steuert die Produktion sowie Verbreitung der Inhalte über verschiedene Kanäle. Als Stellvertreter des Direktors übernimmt er im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die redaktionellen Produkte und Angebote. Der Redaktionsleiter wird vom sprachregionalen Träger-Verein gewählt.
2. Um die Unabhängigkeit der Medienzentren zu gewährleisten, bedarf die Übernahme kirchlicher und politischer Ämter durch den Redaktionsleiter der Bewilligung durch den Vorgesetzten. Diese Bewilligungen werden zeitlich befristet und periodisch überprüft.

4 Rechte und Pflichten der Redaktionsmitglieder

1. Die Redaktionsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der publizistischen Grundhaltung der katholischen Medienzentren und gemäss Auftrag der Redaktionsleitung, ihre Meinung frei zu äussern. Um die Unabhängigkeit der Medienzentren zu gewährleisten, bedarf die Übernahme von kirchlichen oder politischen Ämtern der Bewilligung des Vorgesetzten. Diese wird zeitlich befristet. Redaktionsmitglieder legen gegenüber dem Direktor alle ihre Interessenbindungen offen. Das gilt auch für die temporäre Übernahme von Funktionen in kirchlichen, kulturellen oder politischen Projekten. Die Redaktionsmitglieder verzichten auf die Annahme von Vorteilen, Vergünstigungen und Geschenken, welche ihre Unabhängigkeit tangieren könnten. Sie verzichten in ihrer beruflichen Tätigkeit auf jede Form von kommerzieller Werbung.
2. Die Redaktionsmitglieder können nicht verpflichtet werden, über etwas zu berichten, was ihren Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Sie dürfen Weisungen, welche gegen die Grundsätze der katholischen Medienzentren verstossen, zurückweisen.

5 Die katholischen Medienzentren bekennen sich

1. zu den medien-theologischen Grundlagen, wie sie in den im Rahmenstatut erwähnten kirchlichen Grundsatzpapieren aufgezeigt sind;
2. zum Journalistenkodex „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ des Schweizerischen Presserats (1999/2008) sowie den zugehörigen Richtlinien
3. sofern erforderlich zu den Regelungen jener Medieninstitutionen, innerhalb derer sie im Auftrag des sprachregionalen Medienzentrums tätig sind.

6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende nationale Redaktionsstatut wurde von der Schweizer Bischofskonferenz an ihrer Versammlung vom 2. bis 4. Juni 2014 genehmigt und tritt am 1.1.2015 in Kraft.
2. RKZ und Fastenopfer erteilten dem vorliegenden Redaktionsstatut am 27./28.6. und 30.6.2014 ihre Zustimmung.
3. Das Redaktionsstatut wird jeder Redaktorin und jedem Redaktor gemeinsam mit dem Rahmenstatut abgegeben und bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Das obenstehende Redaktionsstatut ist in der männlichen Form verfasst. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

Bei Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung (=Originalfassung) als verbindlich.

Freiburg/Zürich, den 4. August 2014

5110_Redaktionsstatut.doc